

DAS AUSSENHANDELSRECHT DER VR CHINA

Oskar Weggel

I. Geschichte des chinesischen Außenhandels, seine historischen Hypothesen, seine Entwicklung seit 1949

Drei Abschnitte sind hier ins Auge zu fassen, nämlich die Entwicklung des chinesischen Außenhandels bis zur sino-kommunistischen Eroberung von 1949, die vorkonstitutionelle Zeit von 1949 - 1954 und der Zeitraum seither. Einige Stichworte müssen genügen, um die wichtigsten Entwicklungsmomente zu charakterisieren.

1. Chinas Außenhandel bis 1949 (1) war gekennzeichnet durch ihren "halbkolonialen" Charakter, der drei hervorstechende Phänomene im Gefolge hatte:

- Zum einen nämlich lag das gesamte Zollwesen, das auf den meist im 19. Jahrhundert geschlossenen "Ungleichen Verträgen" beruhte, in ausländischen Händen. Sowohl die Personalkontrolle als auch die administrative und finanzielle Abwicklung des Zollwesens unterlag dem sogenannten "Generalinspektor", der theoretisch zwar im Sinne des chinesischen Kaiserreiches handeln sollte, praktisch aber doch an den Interventionen, Protesten und Anträgen der ausländischen diplomatischen Vertretungen nicht vorbeihören konnte.

- Auch war der Außenhandel so gestaltet, daß er letzten Endes immer zu Ungunsten des chinesischen Reiches ausging. Konkreter gesprochen bedeutete dies, daß Chinas Außenhandelssaldo - vom Jahr der "Befreiung" an zurückgerechnet - 73 Jahre lang passiv war. Diese Tendenz setzte sich auch während der Kuomintangzeit in den Nachkriegsjahren fort. Allein im Jahre 1946 beispielsweise belief sich Chinas Auslandsschuld auf 472 Millionen US \$. Überhaupt hatte das Verhältnis von Importen zu Exporten in den letzten Jahren stets bei etwa 4:1 gelegen.

- Weiterhin war der chinesische Außenhandel dadurch gekennzeichnet, daß weitgehend Luxusgüter für einen kleinen Kreis von Verbrauchern eingeführt wurden, während die eigentlichen Bedürfnisse der chinesischen Industrie und Landwirtschaft unberücksichtigt blieben. Ja, es kam sogar dazu, daß das Agrarland China agrarische Produkte importierte, wie Nahrungsmittel, Tabak und Baumwolle.

2. Mit diesen Mißständen konnte das sinokommunistische Regime nach 1949 verhältnismäßig schnell fertig werden.

- Was das Zollwesen anbelangt, so wurde es neu ausgerichtet und hatte nun vor allem die Aufgabe, die chinesische Wirtschaft vor den Fluktuationen der ausländischen Wirtschaftskrisen zu schützen. Im Gegensatz zur Sowjetunion freilich gab es in den ersten Jahren bis 1954, die ja im Zeichen des Vierklassenbündnisses der sog. "Neuen Demokratie" standen, kein striktes Außenhandelsmonopol des Staates; vielmehr konnten auch Privatunternehmen eine Zeitlang noch als Vertragspartner im Außenhandel auftreten. Erst 1956, als die größeren Handelsunternehmen sozialisiert waren, hörte diese Doppelgleisigkeit des Außenhandels auf.

- Gleich von Anfang an ferner bemühte sich das neue Regi-

me um eine ausgeglichene Handelsbilanz. Die Exporte sollten die Importe finanzieren. 1950, also nur ein Jahr nach der Machtübernahme, wurde sogar ein leichtes Exportplus erzielt und damit die Praxis eines Dreivierteljahrhunderts in ihr Gegenteil umgekehrt.

- Auch wurde von einem auf den anderen Tag der Zustrom von Luxusgütern eingestellt. Nur noch Güter, die für den sozialistischen Aufbau erforderlich waren, konnten die Grenze Chinas passieren. Nachdem die Landreform durchgeführt, also der "Feudalismus" ausgeschaltet worden war, konnte man auch den bisherigen Mißstand, daß nämlich das Agrarland China landwirtschaftliche Güter importieren mußte, einstellen. China ging nun im Gegenteil sogar zur Ausfuhr solcher Güter über. 1951 bereits lieferte es beispielsweise an Indien 66.000 t Reis und 450.000 t Sorghum. Alles in allem konnte der Außenhandel von Jahr zu Jahr erhöht werden, obwohl die amerikanische Regierung im Zusammenhang mit dem Koreakrieg ein Embargo gegenüber der VR China verhängte.

Um die Last dieser Blockade abzuschütteln, nahm China im April 1952 an der "Internationalen Wirtschaftskonferenz" in Moskau teil, deren erklärtes Ziel es war, alle ausländischen, vor allem europäische Firmen, als Handelspartner zu gewinnen, die bereit waren, sich nicht vom amerikanischen Embargo beeinflussen zu lassen. China schloß bei dieser Sitzung zahlreiche Handelsabkommen mit Firmen aus Großbritannien, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Ceylon, Indonesien, Pakistan, Finnland und Italien ab. Außerdem kam es im Zusammenhang mit dieser Konferenz zur Errichtung des "CHINA-AUSSCHUSSES FÜR DIE FÖRDERUNG DES INTERNATIONALEN HANDELS", der gegenüber dem Ausland unter der Bezeichnung "C.C.P.I.T." (China Council for the Promotion of International Trade) auftritt. Aufgabe des C.C.P.I.T., der seine Filialen in mehreren chinesischen Städten hat, ist die Förderung der Handelsbeziehungen mit dem Ausland allgemein, und zwar in Ergänzung zur Tätigkeit der Außenhandelsgesellschaften. Der C.C.P.I.T. erfüllt in etwa die Aufgabe einer Handelskammer (2).

In der vorkonstitutionellen Zeit zwischen 1949 und 1954 entstanden fast alle wichtigen Außenhandelsorgane, die auch heute noch weiterfungieren:

So kam es im September 1952 zur Gründung des AUSSENHANDELSMINISTERIUMS, das damals aus dem Handelsministerium ausgegliedert wurde. Dem Außenhandelsministerium wurde das ALLGEMEINE ZOLLVERWALTUNGSAMT direkt unterstellt.

Zur gleichen Zeit entstanden die AUSSENHANDELSGESELLSCHAFTEN (auf Chinesisch heißen sie eigentlich Außenhandels-"Firmen": 公司), die von jetzt an die praktischen Geschäfte mit dem Ausland abwickelten. Seit 1950 ferner, als es zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit den sozialistischen Ländern gekommen war, konnten auch WIRTSCHAFTSREFERENTEN IN DEN EINZELNEN BOTSCHAFTEN als Vertreter des chinesischen Außenhandels tätig werden. Als ein Organ, das bereits vor dem Außen-

handelsministerium gegründet worden war, nämlich 1950, und das nun in enger Zusammenarbeit mit diesem die Kontrolle der Außenhandelsreserven und der gesamten Austauschvorgänge übernehmen sollte, fungiert die STAATLICHE WIRTSCHAFTSKOMMISSION. Sie auch kontrolliert die beiden großen chinesischen Bankensysteme, nämlich die CHINESISCHE VOLKSBANK, die am 1. Dezember 1947 aus der Zusammenlegung von vier Privatbanken entstanden war und die vor allem für den Binnenhandel verantwortlich ist, sowie die "BANK VON CHINA", die sich 1950 konstituierte und deren Hauptgeschäft der Außenhandel ist.

3. Die wichtigsten Außenhandelsorgane waren also bereits vor Erlaß der Verfassung von 1954 entstanden und mußten jetzt nur noch konstitutionell legitimiert werden. In der nachkonstitutionellen Ära entstand eigentlich nur noch ein wichtiges Organ, nämlich ein SCHIEDSGERICHT, das 1956 im RAHMENWERK DES CHINA-AUSSCHUSSES FÜR DIE FÖRDERUNG DES INTERNATIONALEN HANDELS gegründet wurde.

II. Die Aufgaben des Außenhandels

Wer sich mit der Außenwirtschaft sozialistischer Länder beschäftigt, sollte stets bedenken, daß die Länder des COMECON-Blocks in ihrem geschichtlichen Bewußtsein ganz anders geprägt sind als die asiatischen Volksdemokratien, die - wie Nordkorea oder Nordvietnam - über ein halbes Jahrhundert kolonial oder aber, wie China, ein Jahrhundert lang "halbkolonial", (d.h. nicht von einer, sondern von mehreren imperialistischen Mächten) beherrscht waren. Wenn die chinesische Außenhandelsstruktur nun trotz dieses spezifischen geschichtlichen Hintergrundes und trotz des ungleich größeren Mißtrauens gegenüber dem Ausland zahlreiche Gemeinsamkeiten mit dem sowjetischen System hat, so hängt dies selbstverständlich mit der tiefgreifenden Rezeption in den fünfziger Jahren zusammen, die tiefe Spuren im Außenhandel der Volksrepublik China hinterlassen hat, auch wenn man dies in Peking heute nicht mehr gern wahrhaben will.

Sieht man freilich von organisatorischen Gemeinsamkeiten ab und konzentriert sich mehr auf die Aufgabenstellung des Außenhandels, so wird die ungleich rigorosere Einstellung Chinas deutlich.

Grundprinzipien der chinesischen Auffassung wurden vor allem im Zusammenhang mit den Sitzungen des Handels- und Entwicklungsausschusses der UNO über die "CHARTEN DER WIRTSCHAFTLICHEN RECHTE UND PFLICHTEN DER STAATEN" vom 16. - 27. Juli 1973 in Genf (3) sowie bei der UNO-ROHSTOFFKONFERENZ VOM APRIL 1974 deutlich. Hier die wichtigsten Punkte:

- Zur Frage nach der Ursache der wirtschaftlichen Rückständigkeit der Entwicklungsländer: Antwort Chinas: "Wirtschaftliche Kontrolle und Ausplünderung durch Imperialismus, Kolonialismus und Neokolonialismus".
- Ziele einer neuen Handels- und Entwicklungspolitik? China: "Betonung der Unabhängigkeit und Souveränität der Staaten. Internationale Beziehungen müssen auf den Grundsätzen der Gleichberechtigung, dem gegenseitigen

Nutzen und Respekt beruhen und die Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den Völkern aller Länder fördern".

- Die einzusetzenden Mittel? China: "Die neue Charta sollte kein abstraktes Dokument ohne Substanz sein, sondern spezifische Leitprinzipien beinhalten. Hierzu gehört vor allem die Forderung, daß jedes Land das permanente vollständige Verfügungsrecht über seine Naturschätze hat, daß für Exportwaren aus den Entwicklungsländern angemessene Preise bezahlt und Diskriminierungen, Handelsschwankungen, Monopole etc. beseitigt werden und daß faire Zahlungsbedingungen vereinbart werden. Unter keinen Umständen dürfe unter dem Aushängeschild der "internationalen Arbeitsteilung" anderen Ländern fremder Wille aufgezwungen werden; auch seien alle kolonialistischen Relikte auf dem Gebiet der Währungen und Finanzen zu beseitigen.

Aus diesen Forderungen hat China für sich selbst bereits seit 1949 die nötigen Konsequenzen gezogen, deren wichtigste Prinzipien lauten: STAATLICHES, ZENTRALES AUSSENHANDELSMONOPOL, (d.h. planen, durchführen, kontrollieren), PLANUNG DES AUSSENHANDELS (d.h. der wirtschaftlichen Kooperation, der Währungsbeziehungen und der Dienstleistungen, so daß man eigentlich - statt von "Außenhandelsmonopol" - von "Außenwirtschafts-Monopol" sprechen müßte); GLEICHHEIT UND GEGENSEITIGKEIT im Handel mit anderen Ländern; UNTRENNBARKEIT VON POLITIK UND WIRTSCHAFT (ein Grundsatz, der lange Jahre gegenüber Japan Gültigkeit hatte, in der Zwischenzeit allerdings immer häufiger durchbrochen wird) und STRENGER PROTEKTIONISMUS DER EIGENEN HANDELSPOLITIK. Der rote Faden, der sich durch diese Grundsätze zieht, ist der Kampf gegen jegliche Beherrschung der chinesischen Wirtschaft von außen her. Neben der Gestaltung der Außenpolitik und der Verteidigung ist das Außenwirtschaftsmonopol die dritte Säule der Außengewalt des Staates. Geht man nun noch näher auf die Aufgabenstellung von Import und Export ein, so kommt man zu folgenden Ergebnissen:

- a) Die Aufgabe des Imports besteht darin, dem sozialistischen Aufbau zu dienen. Noch präziser ausgedrückt, geht es nach der bekannten Parole darum, "die Landwirtschaft als Grundlage und die Industrie als den führenden Faktor zu betrachten". Im Mittelpunkt aller Betrachtungen steht also die Landwirtschaft, in der ja nicht nur 80% der chinesischen Bevölkerung beschäftigt sind, sondern die überdies für die Ernährung des chinesischen Volkes, für die Belieferung der Leichtindustrie und für ein nicht unerhebliches Steueraufkommen zu sorgen hat. Der grundlegende Ausweg für die Landwirtschaft liegt nach Maos Worten in der Mechanisierung. Die Mechanisierung aber erfolgt wiederum mit Hilfe der Industrie. Der wichtigste Aspekt der sogenannten "führenden Rolle der Industrie" ist also die Unterstützung der Landwirtschaft mit mehr und besseren landwirtschaftlichen Maschinen, Kunstdünger und Insektiziden. Der dialektische Kreislauf des perzipierten Entwicklungsprozesses verläuft also folgendermaßen: Mehr Landwirtschaft führt zu mehr Leichtindustrie, und mehr Landwirtschaft und Leichtindustrie führen zu mehr Schwerindustrie, während mit der Schwer-

industrie noch mehr Landwirtschaft und Leichtindustrie ermöglicht werden (4).

In dieses Räderwerk des Wirtschaftsprozesses hat nun auch der Außenhandel einzugreifen.

b) Was nun den Export anbelangt, so besteht seine vornehmste Funktion darin, die Importe zu finanzieren. Daneben hat China im Rahmen seiner allgemeinen Verpflichtungen, gegenüber sozialistischen Staaten proletarischen Internationalismus und gegenüber Ländern der Dritten Welt materiell wirksame Unterstützung zu leisten, auch die Aufgabe, Not zu lindern (Rotes Kreuz), revolutionäre Bewegungen zu fördern und Solidarität zu bezeugen.

De facto überwiegt freilich das nüchterne Finanzierungsmotiv bei weitem den "Unterstützungs"-Aspekt.

Wie nun können die Aufgaben, die sich in der hier ange deuteten Weise stellen, praktisch gelöst werden? Die Antwort auf diese Frage ist in den nächsten zwei Abschnitten wenigstens grob zu umreißen.

III. Organisatorisches

Nach dem Prinzip der Doppelung, die in China genauso wie in anderen sozialistischen Ländern herrscht, sind bei der chinesischen Außenhandelsorganisation zwei Apparate zu unterscheiden, nämlich Staat und Partei.

1. DIE STAATLICHE ORGANISATION DES AUSSENHANDELS

a) DAS AUSSENHANDELSMINISTERIUM (Tui wai huo-i-pu 对外贸易部) wurde beim XVII. Treffen des Zentralen Volksregierungsrates am 7. August 1952 als selbständiges Ministerium gegründet. Seit 1954 (Verfassung) untersteht das Ministerium dem Staatsrat. (国务院)

Seine Hauptaufgaben bestehen in der

- Aufstellung nationaler Pläne für Importe und Exporte sowie für die Zahlungsströme im Rahmen des Außenhandels
- Vorbereitung und Durchsetzung der Gesetze und Ausführungsbestimmungen im Bereich des Außenhandels und der Zölle
- Abschluß von Handelsabkommen und Handelsprotokollen im Namen der VR China
- Anleitung der einzelnen Außenhandelsgesellschaften und deren Koordinierung.

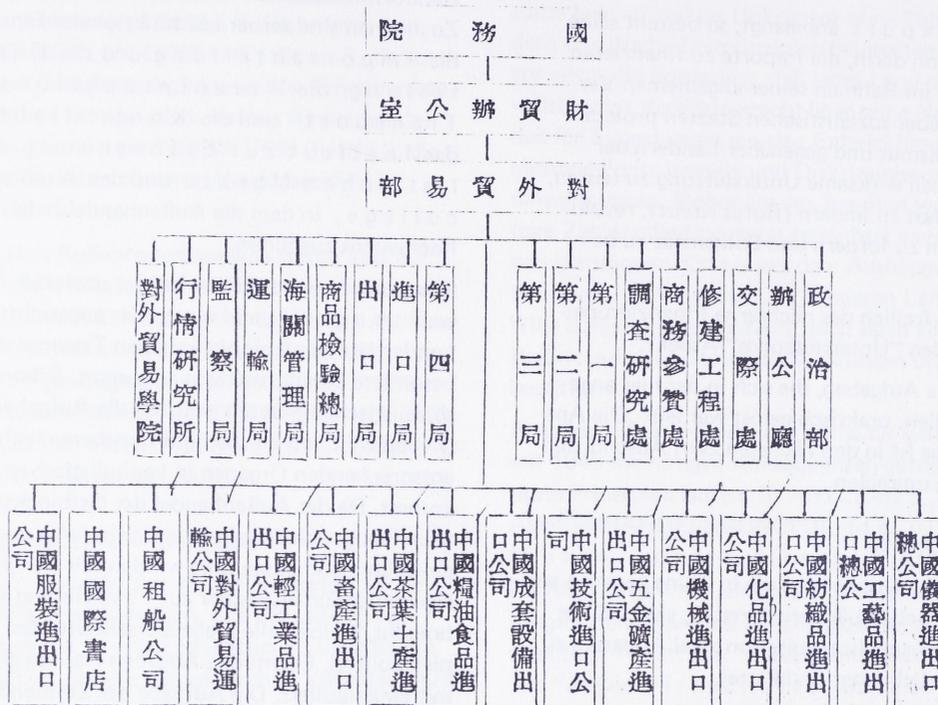
Das Ministerium selbst ist - nach regionalen, funktionalen und Branchen (Außenhandelsgesellschaften!)-Gesichtspunkten - aufgeteilt in eine ganze Reihe von Abteilungen, Büros, Schulen etc., die einen breiten Fächer von Zuständigkeiten abdecken. Sieht man von dem parteizugehörigen "Politamt" (政治部) ab, so lassen sich insgesamt 17 Sektionen identifizieren, nämlich das Sekretariat, das Kontaktamt, das Ingenieurs-, Messe- und Überprüfungsamt, ferner vier Abteilungen, die jeweils für bestimmte Handelspartner (Regional-Einheiten) zuständig sind.

Bis zur Kulturrevolution beispielsweise war die Erste Abteilung für die Sowjetunion, Nordvietnam, Nordkorea, die Zweite für die osteuropäischen Länder, die Dritte für die kapitalistischen Länder und die Vierte für den Handel mit Ländern Asiens und Afrika zuständig. Zu nennen sind ferner i.S. funktionaler Einteilung die Importabteilung und die Exportabteilung, die Wareninspektions-, die Transport- und die Kontrollabteilung, das Institut zur Erforschung der kapitalistischen Märkte und das Außenhandelscollege, in dem die Außenhandelsbehörden ihren Nachwuchs ausbilden.

Besonders hervorzuheben ist hier noch die Zollverwaltung, der angesichts des fast einhundertjährigen kolonialistischen Traumas der Chinesen eine besondere Schutzfunktion zukommt. Schon in anderen sozialistischen Staaten weichen die Aufgaben der Zollbehörden weit von jenem Funktionsbereich ab, wie er den entsprechenden Organen in kapitalistischen Ländern zukommt. Da der Außenhandel der Ostblockstaaten sich nach Plangesichtspunkten vollzieht, also nur solche Güter eingeführt und ausgeführt werden, die der Staat für seine eigenen Bedürfnisse oder zur Finanzierung seiner Importe braucht, bleiben alle grenzüberschreitenden Waren prinzipiell zollfrei. Eventuelle Abgaben werden gleich in den Preis mit einkalkuliert. Die Aufgabe der Zollbehörden beim Import besteht also im allgemeinen lediglich darin, zu prüfen, ob die einzelnen Warensendungen mit dem Warenbegleitschein übereinstimmen. Ferner haben die Zollbehörden darauf zu achten, daß keine Zeitschriften oder andere, als schädlich angesehene, Literatur eingeschmuggelt wird. Insofern weist die Arbeit der Zollbehörden eine starke sicherheitsrechtliche Komponente auf und führt zur engen Zusammenarbeit mit Polizei- und Sicherheitsorganen. Eine weitere Aufgabe schließlich besteht darin, eine genaue Kontrolle über alle privaten Paketsendungen, vor allem aus dem westlichen Ausland, auszuüben. Identitätsprüfungen sowie Überwachung des privaten Reise- und Paketsendungsverkehrs sind also die Hauptaufgaben der Zollbehörden. (5)

Schutzaufgaben, wie sie hier im COMECON-Bereich charakteristisch ausgeprägt sind, finden in der chinesischen Praxis eine noch stärkere Betonung. In den "Provisorischen Bestimmungen zum Zollwesen der Volksrepublik China" von April 1951 finden die antikolonialistischen Gesichtspunkte kräftigen Widerhall. Das Zollverwaltungsamt selbst war bereits im Oktober 1950 etabliert und später, nach Gründung des Außenhandelsministeriums, diesem unterstellt worden. Die Allgemeine Zollverwaltung betreibt Zollstationen in jedem Außenhandelshafen, vor allem in Tientsin, Shanghai, Tsingtao, Canton und Chanchiang.

Noch ein Wort zur Arbeit der Wareninspektionsabteilung innerhalb des Außenhandelsministeriums. Auch diese Abteilung betreibt in jedem der wichtigeren Häfen ein eigenes Büro, das die Qualität, das Gewicht und die Spezifikation der gehandelten Waren auf ihre Übereinstimmung mit den beiliegenden Zertifikaten untersucht.



Aufbau des Außenhandels-Ministeriums und der AHGen (Quelle: YCC 1967, S.1070)

Die Außenhandelsgeschäfte können entweder auf ausgegliederte Organisationen übertragen werden (Außenhandels-gesellschaften (b) und "China-Ausschuß zur Förderung des internationalen Handels (c)) oder durch Handelsvertre-tungen (d) wahrgenommen werden.

b) DIE AUSSENHANDELSGESELLSCHAFTEN

Das Ministerium schaltet sich in den täglichen Handel nicht selbst ein, sondern läßt die praktischen Geschäfte, also die operative Seite, durch die staatlichen Außenhan-dels-gesellschaften (AHG; eigentlich "Firmen": 公司) abwickeln, die im März 1950 geschaffen wurden und deren Zahl im Laufe der Zeit geschwankt hat. Ganz am Anfang waren es 12, später 13, gegenwärtig 7 Außenhandelsgesell-schaften. (Sowjetunion: 46).

Es handelt sich hier um sozialistische Unternehmungen, die vom Staat betrieben und kontrolliert werden. Die Au-ßenhandels-gesellschaften sind nach einer funktional-bran-chenmäßigen Gliederung zuständig für den Import und Export folgender Güter:

- Chemikalien
- Metalle und Mineralien
- landwirtschaftliche Erzeugnisse und tierische Neben-produkte (bei letzteren sind gemeint Borsten, Häute, Leder, Pelze, Teppiche, Federn etc.)
- Textilien
- Getreide, Öle und Futtermittel
- Produkte der Leichtindustrie.

Über jede dieser Warengruppen übt jeweils eine AHG-zentrale Kontrolle aus. Im Außenverkehr treten diese AHGen unter ihren englischen Bezeichnungen auf, so z.B. als "China National Cereals, Oils and Food Stuff's-Import and Export Corporation" etc.

Weitere "Außenhandelsgesellschaften" übernehmen nicht Im- und Exportfunktionen, sondern Dienstleistungen, so etwa die "Nationale Gesellschaft für Transport von Ein- und Ausführgütern", die "Nationale Gesellschaft für die Charterung von Schiffen" (中国租船公司), die "Volksversicherungsgesellschaft von China", die die Transportversicherung übernimmt, etc. Zu nennen wären ferner noch das chinesische Publikationszentrum Guozi

- Maschinen

Shudian, das Werke der Marxistischen Klassiker, Bücher und Zeitschriften in verschiedenen Sprachen, Schallplatten, Posters etc. verkauft und verteilt.

All diese AHGen verfügen jeweils über eine Fülle von Zweigstellen, die über alle wichtigen Orte Chinas verteilt sind. Der ausländische Geschäftsmann tritt freilich immer nur mit den AHG-Hauptstellen in Verbindung, die ohne Ausnahme in Peking angesiedelt sind.

Es ist noch zu bemerken, daß das HANDELSMINISTERIUM über dieselben organisatorischen Gliederungen verfügt wie das AUSSENHANDELSMINISTERIUM. Diese sind allerdings nur für die Verteilung von Gütern innerhalb der Landesgrenzen zuständig. Es versteht sich, daß Handels- und Außenhandelsministerium sowie STAATLICHE PLANUNGSKOMMISSION eng zusammenarbeiten. Zwischen Handelsministerium und Staatlicher Planungskommission besteht allerdings eine strenge Zuständigkeitsabgrenzung. Seit 1958 sorgt die Staatliche Planungskommission für die Verteilung von Rohmaterialien (Stahl, Kohle, Holz etc.), während Sekundärprodukte (Nägel, Drähte, Elektromaschinen etc.) durch das Handelsministerium systematisch überwacht und kanalisiert werden.

Konkrete Aufgabe der AHGen ist es nun, nach den Richtlinien der von den verschiedenen Ministerien und Kommissionen (Handels- und Außenhandelsministerium, Staatliche Wirtschafts- und Staatliche Planungskommission) aufgestellten Im- und Exportpläne mit ausländischen Geschäftsleuten in Verbindung zu treten und Verträge abzuschließen. Diese Verträge werden keineswegs im Namen des Produzenten oder Endverbrauchers, sondern im eigenen Namen der Außenhandelsgesellschaften abgeschlossen.

An dieser Stelle sei eine kurze Anmerkung zum Rechtscharakter der AHGen erlaubt.

Wie lassen sie sich eigentlich juristisch einordnen? Es ist klar, daß sie ein Ausdruck der Dezentralisierung der Verwaltung sind. Auf den ersten Blick möchte man sogar meinen, die AHGen ähnelten den "öffentlich-rechtlichen Anstalten" im Sinne des deutschen Verwaltungsrechts: Die Außenhandelsfunktionen nämlich sind wegen ihrer spezifischen Sonderbelange aus dem allgemeinen Staatsapparat ausgegliedert; außerdem sind die AHGen vermögensrechtlich selbständig (sie verfügen über Grund- und Umlaufmittelefonds, die ihnen allerdings nicht zu Eigentum, sondern nur zur Verfügung übertragen sind), schließen im eigenen Namen Kaufverträge ab, treten unter eigener Firma auf, unterliegen der Haftung und sind durch eigene Satzungen geregelt.

Doch geht die AGH-Kontrolle des Staates weit über die im deutschen Verwaltungsrecht gegenüber "Anstalten" vorgesehenen Befugnisse hinaus: Das AH-Ministerium hat über die AHGen nämlich nicht nur Rechts- und Fachaufsicht, sondern auch Organaufsicht (d.h. über inneren Aufbau, Personalangelegenheiten etc.) und sogar politische Aufsicht, wie sie in der BRD nur etwa im Zusammenhang mit "Radikalen im öffentlichen Dienst" in Erscheinung tritt, wie sie aber im sino-kommunistischen Verwaltungssystem gang und gäbe ist.

Im übrigen können Subsumtionsversuche dieser Art nur der terminologischen Selbstvergewisserung dienen - und dem Versuch, die AHGen wenigstens annähernd in den "juristischen Griff" zu bekommen. Daß die im deutschen Recht typischen Rechtsfolgen (z.B. Prozeßfähigkeit etc.) einer solchen Einordnung für chinesische AH-Organen keineswegs gegeben sind, bedarf wohl kaum besonderer Betonung.

Zurück zur chinesischen Praxis:

Die Übermittlung von Angeboten und Bedarfwünschen zwischen Binnenhandelspartnern und AHGen kann erhebliche Zeit in Anspruch nehmen und ist der eigentliche Grund dafür, daß die Verhandlungen - beispielsweise bei den Frühjahrs- und Herbstmessen in Canton - meist erhebliche Geduld vom ausländischen Kaufmann verlangen.

In ihrer Stellung als Quasi-Kommissionäre geben die AHGen die Angebote der Lieferanten und die Bedarfwünsche der chinesischen Verbraucher im eigenen Namen an den ausländischen Käufer bzw. Verkäufer weiter. (Es wäre also in jedem Falle falsch, die AHGen lediglich als "Stellvertreter" oder gar als "Boten" zu qualifizieren. Juristisch nehmen sie vielmehr eine Quasi-Kommission wahr.)

c) DER CHINA-AUSSCHUSS FÜR DIE FÖRDERUNG DES INTERNATIONALEN HANDELS.

(中国国际贸易促进委员会)

Der Ausschuß, der am 4. Mai 1952 im Zusammenhang mit der Moskauer Internationalen Wirtschaftskonferenz gegründet wurde (6), hat ähnliche Funktionen wie eine Handelskammer: nämlich die Förderung des internationalen Handels im allgemeinen und der Handelsbeziehungen mit den verschiedensten Ländern im besonderen.

Der Ausschuß tritt nach außen hin in eigenem Namen auf, ist also so etwas wie eine halbstaatliche Organisation und besteht aus Fachleuten für den Außenhandel (also Repräsentanten aus den einschlägigen Ministerien, aus den AHGen, Vertretern von Massenorganisationen, wie z.B. Gewerkschaften, Rechtsexperten etc.).

Die Aufgabe des Ausschusses besteht darin, Verbindungen mit ausländischen Handelsfirmen, Handelskammern, Geschäftskreisen und Handelsförderungsorganisationen zu pflegen. Der Ausschuß hat dabei Informationen zu erteilen, Handelsdelegationen zu empfangen, Handelsdelegationen ins Ausland zu entsenden und Ausstellungen sowie Messen zu veranstalten.

Dem Ausschuß sind mehrere Ämter angegliedert, u.a. das Verwaltungsamt, die Messeabteilung, die Kontaktabteilung und die Schiedsgerichtsabteilung.

Hier noch ein Wort zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Ausschuß und dem Außenhandelsministerium: Das Außenhandelsministerium unterzeichnet Handels- und Zahlungsabkommen auf Regierungsebene, während der China-Ausschuß für die Förderung des internationalen Handelsabkommen mit Privatfirmen abschließt. Solange also beispielsweise Tokyo und Bonn keine offiziellen Beziehungen mit Peking unterhielten, war eine Verbindung der japanischen bzw. deutschen

Firmen mit China nur in zwei Formen möglich, nämlich durch Einzelabschlüsse mit den AHGen oder aber durch längerfristige Abmachungen mit dem Ausschuß. Das berühmteste Beispiel dieser Art, sozusagen die erste Schwalbe, die schließlich einen sehr späten Sommer brachte, war das "Handelsabkommen zwischen dem Ost-Ausschuß der Deutschen Wirtschaft und dem China-Komitee zur Förderung des Internationalen Handels" vom 27.9.1957, das allerdings nur für die Dauer eines Jahres zustande kam. (7)

Im Zusammenhang mit Japan freilich ist bemerkenswert, daß das 1962 vom LDP-Abgeordneten Takasaki ausgehandelte Abkommen nicht mit dem Förderungsausschuß zustande kam, sondern - seiner hohen Bedeutung wegen offensichtlich - von Liao Cheng-chih, dem Präsidenten der Chinesisch-Japanischen Freundschaftsgesellschaft, stipuliert wurde. Nach den Initialen der beiden Unterhändler wurde dieser Handel "LT-Handel" genannt. Neben dem LT-Handel, der später in "MT" (Memorandum Trade) umbenannt wurde, gab es noch - sozusagen auf der zweiten Spur - den Handel mit den "Freundlichen Firmen", die bestimmte politische Bedingungen Chinas zu erfüllen bereit waren (z.B. keine Handelsverbindungen zu Taiwan!) und die ihre Abkommen jeweils mit den AHGen abschlossen.

Noch ein Wort zur Funktion des Förderungsausschusses als Handelskammer: Theodor Hermes behauptet in seinem Standardwerk über den Außenhandel in den Ostblockstaaten (8), daß in all diesen Ländern eine Kammer für Außenhandel existiert. Sie trügen relativ privaten Charakter, würden durch die einzelnen staatlichen AHGen gebildet und seien Institutionen, die unmittelbar dem jeweiligen Ministerium für Außenhandel untergeordnet seien. Diese Behauptung trifft für die VR China nicht zu, und zwar weder formell (der Förderungsausschuß nimmt ja Kammerfunktionen wahr!), noch materiell (der Ausschußpräsident ist nicht unmittelbar dem Außenhandelsministerium untergeordnet, wenngleich selbstverständlich nach dem Grundsatz des Demokratischen Zentralismus Parteikontrolle besteht!).

Nicht uninteressant ist die Stellung der Schiedskommission, die im April 1956 gegründet wurde. (9)

Aus systematischen Gründen ist an dieser Stelle zu erwähnen, daß neben dieser Schiedsgerichtskommission für den Außenhandel, die dem Chinaförderungsausschuß untersteht, noch ein Schiedsausschuß für Seerechtsangelegenheiten besteht, der dem Außenhandelsministerium unmittelbar untergeordnet ist.

Im allgemeinen kommt es zwischen den Vertragspartnern kaum zu Streitigkeiten; denn die Verhandlungen der chinesischen AHGen sind so rigoros, so langwierig und so gründlich, daß eventuell auftauchende Probleme bereits bis in ihre letzten Verästelungen hinein geklärt sind. Sollte es aber trotzdem einmal zu Streitigkeiten kommen (z.B. im Falle einer höheren Gewalt bei Ernteausfällen etc.), so tritt der Schiedsgerichtsmechanismus - sozusagen subsidiär - in Kraft. Allerdings muß hier erwähnt werden, daß die Chinesen nicht viel von Schiedsgerichten halten, sondern die Angelegenheiten im allgemeinen lieber durch Kompromisse

und Zugeständnisse klären. Die Verhandlungsoption hat daher generell die weitaus größten Chancen. Da man aber - für den Fall eines Falles - doch auf Nummer Sicher gehen will, pflegt man in fast jedem Einzelvertrag und auch in den meisten Handelsabkommen Arbitrage-Klauseln aufzunehmen.

Eine besonders große Rolle spielt hierbei der Ort des Schiedsgerichts. Ausländische Handelspartner empfinden häufig einen Horror vor dem Mangel an rechtlichen Regelungen in der Volksrepublik China und möchten den Gerichtsort deshalb am liebsten im eigenen Lande sehen. Um diesen Punkt gibt es meist harte Verhandlungen. Allerdings sind die Chinesen hier konzilianter als die Sowjets, da sie es ohnehin fast nie auf einen Streit ankommen lassen. Manchmal gehen die Chinesen sogar so weit, daß sie den Gerichtsort in einem dritten Land zulassen. In Artikel 9 des bereits erwähnten Handelsabkommens zwischen dem Ost-Ausschuß der Deutschen Wirtschaft und dem Chinaförderungsausschuß vom 27.9.1957 hieß es beispielsweise: "Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kontrakten können einer Arbitrage unterworfen werden, falls sie nicht zwischen Käufer und Verkäufer freundschaftlich geregelt werden können. Der Schiedsspruch ist für beide Parteien bindend. Die Arbitrage findet in Zürich statt, sofern zwischen Käufer und Verkäufer nichts anderes vereinbart wird". (10) Schon diese Klauseln zeigen, wie elastisch die Chinesen an potentielle Streitfälle herangehen.

Im ungünstigsten Fall findet die Arbitrage beim chinesischen Schiedsgericht statt. Hierbei kann es zu harten Verdicten kommen. Der folgende Fall fand zwar nicht vor einem Arbitragegericht, sondern vor einem Zivilgericht statt, doch zeigt er, was einem Handelspartner im schlimmsten Fall "blühen" kann: Die britische Firma Vickers-Zimmer Ltd., die 1964 mit der China National Technical Import Co ein Abkommen über die Errichtung einer petrochemischen Anlage in Lanchow geschlossen hatte, wurde z.B. in Peking zu 650.000 Pfd.-Sterling Schadenersatz verurteilt, weil sie, wie es hieß, die Vertragserfüllung böswillig verzögert habe. Einer der Firmenangestellten erhielt eine langjährige Gefängnisstrafe; er sei als "Spion" aufgetreten. (11) Dieser Fall zeigt bereits, wie stark vor allem im Zeichen größerer Kampagnen (hier der Kulturrevolution!) politische Gesichtspunkte auf das Urteil einwirken können.

Abschließend noch ein Wort zu der "Unmöglichkeitssproblematik", die im sowjetischen AH-Recht so viele Fragen und Antworten aufgeworfen hat. (12) Die wichtigste Frage lautet hier, ob eine schadenersatzpflichtige "Unmöglichkeit" gegeben ist, wenn der Staat oder die Partei in einem von den AHGen bereits mit einer ausländischen Firma abgeschlossenen Vertrag aus politischen Gründen "interveniert" oder die Lizenz verweigert. Haftet hier der Staat oder die AHGen? Oder liegt gar "höhere Gewalt" vor, die die "Gefahr" auf den ausländischen Partner zurückfallen läßt?

In China hat sich hier noch kein Fall mit "juristischer" Präzedenz-Wirkung ergeben, obwohl de-facto-Fälle dieser Art bereits aufgetreten sind (z.B. Unterbrechung von Warenlieferungen nach Birma nach den Rangoon-Zwischenfällen

von 1967. Rangoon hat damals selbstverständlich keine Klage vor einem chinesischen Gericht erhoben. Die Frage wurde vielmehr nach dem Abebben der Kulturrevolution wieder politisch geregelt). "Politische Lösungen, nicht Bindung und Präzedenzrecht" - so etwa lautet also die chinesische Antwort auf Fragen, wie sie sich u.a. aus der "Unmöglichkeitsproblematik" ergeben. Dasselbe dürfte der Fall sein bei Streitfragen, die sich etwa ergeben, wenn eine AHG "ultra vires" sich vertraglich gebunden hat.

d) Zu erwähnen sind hier ferner die AUSLANDSREFERATE (HANDELSVERTRETUNGEN) in den verschiedenen chinesischen Botschaften, die vertraglich festgelegt wurden, (13) und zu deren Aufgaben u.a. die Förderung des Wirtschaftsaustausches, die Koordinierung des Handels zwischen China und dem Stationierungsland sowie der Abschluß von Kontrakten gehört. Solche Kontrakte werden übrigens im Namen der "Regierung" abgeschlossen (14). Die Handelsvertretungen sind der dritte Zweig neben den diplomatischen und Konsular-Befugnissen. Sie genießen diplomatische Privilegien. Auch bestehen "Sonderregelungen" in Streitfällen (15).

e) Nicht unerwähnt im vorliegenden Zusammenhang sei ferner auch die Geldkontrolle: Zu unterscheiden sind hier die drei wichtigsten Organe, nämlich das FINANZ- und WIRTSCHAFTSKOMITEE DES STAATSRATES (国务院财贸办公室), die BANK VON CHINA und die CHINESISCHE VOLKSBANK.

Die zentrale Organisation die die allgemeine Kontrolle über den Währungskreislauf ausübt, ist der Finanz- und Wirtschaftsausschuß des Staatsrats

Die Kontrolle über die Devisen wird eigentlich durch die CHINESISCHE VOLKSBANK ausgeübt und durch die ihr unterstellten Banken, die wiederum unter Aufsicht der Kommission für die staatliche Wirtschaft stehen. Die chinesische Volksbank überwacht auch die Festsetzung der chinesischen Währungsparitäten. Nach den "Bestimmungen über die Gründung der Bank von China" von 1950 ist es jedoch die BANK VON CHINA, die den Löwenanteil der Währungsgeschäfte mit dem Ausland tätigt. Die Bank von China besitzt auch FILIALEN IN ÜBERSEE, u.a. in London, Singapur, Karachi und Hong Kong. Die wichtigsten Aufgaben der Bank bestehen im Aufkauf und Verkauf fremder Devisen, in der Gewährung kurzfristiger Zahlungsaufschübe beim Export und Import und in der Behandlung von Überweisungen, die von Auslandschinesen getätigt worden sind.

2. PARTEIORGANISATION

Nach den Prinzipien der Doppelkontrolle und des Demokratischen Zentralismus sind in jeder der oben erwähnten Organisationen Parteiausschüsse oder Parteizellen eingebaut. Besonders deutlich wird dies beim Außenhandelsministerium, in dem ein "Politamt" (政治部) integrierendes Element ist.

Neben diesem formellen Amt bestehen selbstverständlich noch weitere Zellen, die sich aus den Parteimitgliedern in den jeweiligen Büros und Ämtern rekrutieren.

Die spezifischen Funktionen der "handelspolitischen Abteilung" bestehen darin, bestimmte Vertragsabschlüsse un-

ter politischen Gesichtspunkten zu beeinflussen oder sie gar zu verhindern. Auseinandersetzungen zwischen den Fachdirektoren und den Funktionären des Politamtes sind deshalb auch in China an der Tagesordnung. So ist beispielsweise zu vermuten, daß die Warenströme nach Birma während der Kulturrevolution durch Weisungen der Politabteilung unterbunden worden sind. Rein kaufmännische und politische Gesichtspunkte stehen deshalb häufig zueinander in Spannung, wenn gleich von chinesischen Ideologen immer wieder versichert wird, daß beide Seiten nur jeweils verschiedene Aspekte ein und derselben Sache seien und sich dialektisch deshalb durchaus vertragen.

IV. Vertragspraxis

Hier sind zunächst Verträge zwischen chinesischen Vertragspartnern, also BINNENHANDELSVEREINBARUNGEN, und sodann Abkommen zwischen den zuständigen chinesischen Organen und ausländischen Vertragspartnern zu unterscheiden.

1. BINNENHANDELSVERTRÄGE

Auf der Grundlage des vom Außenhandelsministerium festgesetzten Außenhandelsplans gilt es zunächst, zwischen den einzelnen Binnenhandelsorganen und den AHGen Verträge abzuschließen, die auf die Ein- oder Ausfuhr von Waren gerichtet sind. Die Vertragspartner im Außenhandelsbereich stehen bei solchen Vereinbarungen von vornherein fest: Es sind die sieben AHGen, bzw. die erwähnten "Handelsvertretungen".

Etwas komplizierter wird es, wenn man die Binnenhandels-Subjekte ausmachen will. Vorab ist hierbei festzustellen, daß der HANDEL - als institutionelles Bindeglied zwischen den einzelnen Produktionskollektiven und dem Staat - sich auf einen staatlichen und auf einen genossenschaftlichen Sektor verteilt. Die Hauptrolle spielt der staatliche Handelssektor, der rd. 80% des Großhandels und etwa 60% des Einzelhandels abwickelt. Seine Organe sind die dem Handelsministerium unterstellten HANDELSGESELLSCHAFTEN, die einerseits die Produkte der Industriebetriebe und andererseits die der Landwirtschaftskollektive aufkaufen und sie sodann, dem jeweiligen Plan entsprechend, weiterverteilen. Sowohl die Produktion der Fabriken als auch die der landwirtschaftlichen Einheiten wird aufgrund von Verträgen an die Großhandelszentren der Handelsgesellschaften verkauft, die Menge, Qualität, Preise und Liefertermine im voraus veranschlagen.

Flankierend neben den staatlichen tritt der genossenschaftliche Sektor. Er konstituiert sich aus Aufkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, deren Zahl mit 3000 nicht zu hoch angegeben ist. Aufgabe der Kauf- und Verkaufsgenossenschaften ist es, die Agrarproduktion der jeweiligen Produktionsgruppe auf Rechnung des Staates zu kaufen und weiterzueräußern. Die Genossenschaft schließt zu diesem Zweck Verträge mit den einzelnen Produktionsgruppen, sammelt und lagert die gekauften Produkte und verkauft sie sodann an die Großhandelszentren des staatlichen Sektors mit einem ihre Kosten deckenden Aufschlag weiter. Umgekehrt besorgt die Genossenschaft sämtliche für die landwirtschaftlichen Produktionseinheiten

wesentlichen Produkte der Industrie, wie Werkzeuge, Düngemittel und Insektiziden. Schließlich verwalten die Genossenschaften die LÄDEN des EINZELHANDELS, in denen die Mitglieder der Volkskommunen und Produktionsbrigaden ihren Konsum decken können. Die Genossenschaften sind ihrem Ursprung und ihrer Organisationsstruktur nach also eine "kollektive" Einrichtung; als Vertreterin der Großhandelsstationen dagegen sind sie "staatliche" Institutionen. Theoretisch ist es nun durchaus denkbar, daß die genossenschaftlichen Handelsorganisationen mit den AHGen in Verbindung treten. Im allgemeinen wird diese Aufgabe jedoch von den staatlichen Handelsorganisationen bewältigt, die ja über ungleich größere Erfahrungen und über mehr Überblick verfügen. Soweit also die Vertragspartner im landwirtschaftlichen Sektor. Im industriellen Bereich ist die Situation etwas einfacher: Große Betriebe können hier nämlich direkt mit den AHGen in Verbindung treten und Verträge schließen.

Da die Außenhandelspläne zu Beginn eines Jahres meist noch keineswegs festliegen, kann man sich vorstellen, mit welch gemischten Gefühlen AHG-Funktionäre Binnenhandelsverträge unterschreiben (Zur Abgrenzung der Planungsfunktionen zwischen Außenhandels-, Handelsministerium und Staatlicher Planungskommission vgl. oben III/1/b).

2. DIE AUSSENHANDELSVERTRÄGE

Die VR China hat im Laufe der Jahre eine Fülle von sogenannten "Handels- und Zahlungsabkommen" geschlossen, deren Wortlaut allerdings nur bei jenen Abmachungen zugänglich ist, die zwischen 1949 und 1967 zustande kamen (16).

Im vorliegenden Fall ist es sinnvoll, sich nur mit diesen im Wortlaut zugänglichen Abkommen zu beschäftigen.

Mit sozialistischen Ländern wurden folgende 12 Handels- und Zahlungsabkommen geschlossen, die freilich - wie zwischen sozialistischen Ländern üblich - jedes Jahr erneuert werden:

Sowjetunion: 1950, Tschechoslowakei: 1950, Nordkorea: 1950, DDR: 1950, Ungarn: 1951, Polen: 1951, Bulgarien: 1952, Rumänien: 1952, Mongolei: 1953, Nordvietnam: 1954, Albanien: 1954, Jugoslawien: 1956.

8 Abkommen mit Ländern Süd- und Südostasiens:

Ceylon: 1952, Indonesien: 1953, Birma: 1954, Indien: 1954, Kambodscha: 1956, Afghanistan: 1957, Pakistan: 1963, Nepal: 1964; inoffizielle Abkommen mit Japan: 1952 - 1958 und 1963 (ein offizielles Abkommen wurde erst 1974 getroffen).

Vorderer Orient: Ägypten-VAR: 1955, Syrien: 1955, 1963, Yemen: 1958, Irak: 1959, Südyemen: 1968.

Afrikanische Länder: Marokko: 1950, Tunesien: 1958, Guinea: 1960, Mali: 1961, Ghana: 1961, Sudan: 1962, Somalia: 1963, Kongo-Brazzaville: 1964, Zentralafrikanische Republik: 1964, Algerien: 1964, Burundi: 1964, Kenya: 1964, Tansania: 1965, Mauretania: 1967, Zambia: 1967.

Europäische Länder: Finnland: 1953, Schweden: 1957, Dänemark: 1957 und Norwegen: 1958. (BRD: 1973)

Amerikanische Länder: Kuba: 1960.

Aus dieser Gesamtheit von 45 Handels- und Zahlungsabkommen, die teils in einem Stück, teils in zwei - nach Handel und Zahlung - getrennten Vereinbarungen abgeschlossen wurden, lassen sich die wichtigsten Modalitäten des chinesischen Außenhandels entnehmen.

a) Im Warenaustausch und Zahlungsabkommen mit sozialistischen Ländern wird in der Regel auf die dem Abkommen beigelegten Warenlisten verwiesen; sodann folgt eine Klausel über die Vertragspartner (Verweis auf Regierungshandelsstellen, Kooperative Gesellschaften, Firmen und Einzelpersonen etc.). Auch die Preisklausel ist ein wichtiger Bestandteil eines solchen Abkommens. Es werden entweder die Weltmarktpreise zur Zeit des Kontraktabschlusses (17) oder Orientierungspreise aus früheren Abschlüssen zugrundegelegt (18). Die Währungs einheit war bis 1967 grundsätzlich der Rubel, der in grenznahen Gebieten (z.B. Vietnam) auch durch die vietnamesische Währung oder durch den Ren-min-bi ersetzt werden kann; die Zahlungsabrechnung ist meist recht ausführlich geregelt. Zuständig hierfür sind die für den Außenhandel eingerichteten Stellen der Staatsbank, die dem jeweiligen Handelspartner ein zins- und gebührenfreies Sonderkonto einzuräumen haben. Fast in allen Abkommen ist das sofortige Zahlungsverfahren vereinbart. Die Einzel-AHGen reichen bei ihrer Staatsbank die Rechnungen und Versanddokumente sowie die Qualitätszertifikate ein und lösen damit die Guthrift auf ihrem Konto und ebenso automatisch die Lastschrift auf dem Konto der bezogenen AHG bei ihrer Staatsbank aus. Diese Verrechnungsweise ist vorzunehmen, einerlei ob auf dem Konto der anderen Bank ein Guthaben vorhanden ist oder nicht (19). Der Zahlungsverkehr ist also außerordentlich vereinfacht, bringt freilich dann Schwierigkeiten mit sich, wenn die gelieferte Ware nicht den ausgehandelten Bedingungen entspricht.

Weiterhin wird im allgemeinen auch ein Schlußtermin für die Abrechnung auf dem Sonderkonto festgelegt, der zumeist mit dem Jahresende zusammenfällt. Im Handels- und Zahlungsabkommen mit Bulgarien vom 12. Dezember 1964 (Artikel 7) heißt es beispielsweise: "Als Schlußtermin für die Abrechnung des in diesem Abkommen vereinbarten Warenaustausch- und Zahlungsverkehrs gilt der 31. Dezember 1965. Die Staatsbanken beider Seiten haben spätestens vor Ende Februar 1966 den Schlußdifferenzbetrag zu überprüfen und automatisch auf das Verrechnungskonto von 1966 zum Ausgleich des Import- und Exportbetrages für dieses Jahr zu übertragen."

b) Auch in den Handels- und Zahlungsabkommen mit kapitalistischen Ländern, nämlich Finnland, Schweden, Dänemark und Norwegen, werden Warenlisten zum Bestandteil des Vertrages gemacht. Die Zahlungsmodalitäten bei Dänemark, Norwegen und Schweden sind gleich, insofern nämlich die jeweiligen europäischen Devisenbanken "konvertierbare Kronen (etc.)-Konten" eröffnen und auf diese Konten einzahlen, sei es nun in der Währung des eigenen Landes oder aber in Pfund Sterling oder "in anderen, für beide vertragschließenden Seiten annehmbaren Währungen" (20).

Eigenartigerweise wurde der bei anderen Ostblockländern so beliebte "technische Zahlungskredit",

der in Form eines "Swing" herausgehandelt zu werden pflegt, von China nur im Falle Finnlands vereinbart. In Artikel 8, Absatz 3, des Zahlungsabkommens mit Finnland vom 5.6.1953 heißt es beispielsweise: "Wenn innerhalb von vier Monaten vom Zeitpunkt der Überschreitung des Grenzbetrages an der Nettoschuldbetrag einer Seite an die andere nicht auf weniger als 8 Mio. Rubel verringert werden kann, soll das Schuldnerland auf Ersuchen des Gläubigerlandes innerhalb eines Monats die gesamte, den festgesetzten Grenzbetrag überschreitende Schuld entweder in Rubeln oder in irgendeiner anderen ausländischen Währung nach Wahl des Gläubigerlandes erstatten." Im vorliegenden Falle wurde auch der von anderen Ostblockländern gern ausgehandelte Swing in einer Höhe von 10 % des Gesamtvolumens zu grundegelegt!

Man fragt sich, ob China die günstige Gelegenheit, von kapitalistischen Ländern technische Zahlungskredite zu erhalten, absichtlich nicht ausgenutzt hat, oder ob es ganz einfach in einer zu schwachen Verhandlungsposition war, um seine Partner zu solchen Zugeständnissen zu zwingen. Die Erklärung dürfte wohl darin liegen, daß Peking in den Jahren 1957 und 1958 froh war, mit einigen wenigen europäischen Ländern überhaupt in offiziellen Kontakt gekommen zu sein, während das Abkommen mit Finnland, das ja bereits 1953 zustande kam, nicht ohne sanften Druck von seiten der Sowjetunion zustande gekommen sein wird.

Was China auf diese Weise in Europa versäumte, holte es zum Teil in Süd- und Südostasien nach. Für den Zahlungsverkehr mit **I n d o n e s i e n** beispielsweise wurde ebenfalls ein Swing vereinbart (21); freilich kann man sich vorstellen, daß hier nicht China, sondern Indonesien die profitierende Partei war! Swing-Vereinbarungen finden sich auch in den Verträgen mit Birma, der - ehemaligen - Vereinten Arabischen Republik, Tunesien und Mali.

Vergleicht man die 45 Handels- und Zahlungsabkommen miteinander, so ist man immer wieder erstaunt, wie **h o m o g e n** die **V e r t r a g s t e x t e** ausgefallen sind. China hat es, mit anderen Worten, kraft seiner hartnäckigen Verhandlungspraxis vermocht, alle seine wesentlichen Vorstellungen durchzusetzen.

Was hier von den Abkommen behauptet wurde, gilt in noch viel stärkerem Maße für die einzelnen Kaufverträge, die von den AHGen geschlossen werden. Immer wieder wird darauf hingewiesen, wie wenig Verhandlungsspielraum die AHGen ihren Partnern lassen. Angesichts der postulierten "Vertragsfreiheit" kann zwar nicht gerade von **d i k t i e r t e n V e r t r ä g e n** die Rede sein, doch nähern sich Abmachungen mit den AHGen inhaltlich dieser Qualifizierung.

Zitat aus einem Merkblatt für das China-Geschäft (22):

"Die chinesischen Vertragsbedingungen sind strikt und verhältnismäßig härter als die anderer Staatshandelsländer. Die AHGen **d i k t i e r e n** praktisch die Terms, unter denen ihre Käufe und teilweise auch ihre Verkäufe erfolgen. Dem ausländischen Partner bleibt gewöhnlich nur die Wahl, zu akzeptieren oder auf das Geschäft zu verzichten. Das gilt z.B. für die Festsetzung der Vertragsstrafen, für die Anwendung der Klausel: "Ausschlaggebender Inspektionsbefund nach Ankunft der Ware" und für die Gültigkeit von Krite-

rien, die dem Partner bei Vertragsabschluß nicht bekannt waren. Es empfiehlt sich deshalb, den Text der chinesischen Standardverträge eingehend zu prüfen und auf alle Abweichungen zu achten." Die Macht zu einem solchen Verhalten leiten die AHGen von ihrer Monopolstellung in Ein- und Verkauf ab, deren Vorteile zwar in vollem Umfang genutzt, aber generell kaum mißbraucht werden. Im allgemeinen haben die AHGen in den nun schon 22 Jahren ihres Bestehens den Ruf zuverlässiger und solider Vertragsparteien erworben, die zu ihren Verpflichtungen stehen, die aber auf der anderen Seite das gleiche von ihren Partnern erwarten. Besonders bezeichnend in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, daß selbst die formlose Einigung, besiegelt etwa durch einen symbolischen Handschlag, oder aber auch eine bloße mündliche Zusage als bindend angesehen werden. Allerdings verzichtet man im allgemeinen nicht auf die Ausfertigung eines hochformellen Vertrages, der auch mit der Unterschriften der Vertragspartner versehen wird. Legalistischen Spitzfindigkeiten gegenüber ist man mehr als abgeneigt."

Wie sieht nun ein chinesischer AGH-Standardvertrag aus?

Es soll hier die kurze Beschreibung eines jener Standardverträge gegeben werden, wie er im Rahmen des Chinesisch-Japanischen Memorandum Trade üblich war. (23)

Schema:

Vertrags-Nr.:

Vertrags-Datum:

Vertragsort:

Käufer: z.B. China National Machinery
Import & Export Corporation,
Peking(Adresse)

Verkäufer:

- I. Beschreibung der Ware, Quantität, Qualität, Preis, etc.
- II. Herkunft der Ware
- III. Hersteller
- IV. Verladungsart
- V. Bestimmungsort
- VI. Verschiffungsdatum
- VII. Bezeichnungen (z.B. "alle Waren sollen klar nach Bruttogewicht, Nettogewicht, Verschiffsnummer, Inhalt etc. bezeichnet sein")
- VIII. Versicherung (z.B. "Die Versicherung trägt der Käufer ...")
- IX. Begleitdokumente (z.B. "Alle einschlägigen Dokumente sollten von den Verkäufern an den Käufer innerhalb Tagen vor der Verschiffung abgesandt werden")
- X. Qualitätsgarantie (z.B. "Der Verkäufer garantiert, daß alle Güter den Vertragsbestimmungen entsprechen; er übernimmt die Garantie bis; er leistet Schadenersatz auf folgende Weise" etc.)
- XI. Überprüfungsmodalitäten ("Die Inspektion von Quantität und Qualität der Ware soll durch das Chinese Merchandise Survey and Inspection Bureau erfolgen Der Verkäufer hat hierbei Unterstützung zu leisten und notfalls Ersatzstücke zu liefern

bzw. ein eventuelles Minus auszugleichen“)

- XII. Zahlungsvereinbarungen: "Der Käufer hat innerhalb von ... Tagen nach der Verschiffung einen Kreditbrief bei der Bank von China zu eröffnen, der den Verkäufer in Stand setzt, bei Vorzeigen die Kaufsumme in britischen Pfund-Sterling zu fordern"
- XIII. Verschiffungsvereinbarungen :
 (1) F.O.B.-Klausel ("free on board" innerhalb des benannten Verschiffungshafens).
 Der Verkäufer hat also alle Kosten und Gefahren der Ware bis zu dem Zeitpunkt zu tragen, in dem die Ware im vereinbarten Verschiffungshafen die Reling des Schiffes tatsächlich überschritten hat, einschließlich aller mit der Ausfuhr zusammenhängenden Gebühren, Abgaben und Kosten sowie auch die Kosten aller Formalitäten. Der Käufer andererseits hat dafür zu sorgen, daß das Schiff zur rechten Zeit in der vereinbarten Weise anlegt etc. (24)
 Diesen international handelsüblichen Vereinbarungen werden meist noch besondere Spezifikationen der F.O.B.-Klausel hinzugefügt.
 Oder:
 (2) C. & F.-Klausel ("Cost and Freight"):
 Danach hat der Verkäufer die Gefahr bis zur Verladung im Verschiffungshafen und die Frachtkosten bis zum Bestimmungshafen zu tragen. Modifizierungen werden hinzugefügt!
- XIV. Verschiffungsbestimmungen (Benachrichtigung des Käufers nach Verladung etc.)
- XV. Verpackung
- XVI. Bestimmungen für den Fall höherer Gewalt: Nach der Verladung soll der Verkäufer für höhere Gewalt nicht mehr verantwortlich sein.
- XVII. Strafbestimmungen für Verzögerung bei der Verschiffung
 z.B.: Falls die Verschiffung um mehr als zwei Wochen verzögert wird, hat der Verkäufer 1% des gesamten Warenwerts als Vertragsstrafe an den Käufer zu zahlen, es sei denn, daß die Verzögerung durch höhere Gewalt verursacht wurde.
- XVIII. Schiedsgerichtsbarkeit: Prinzipiell sind alle Streitigkeiten durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien zu lösen. Falls Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, soll der Streit einem Schiedsgericht unterbreitet werden. In China ist dafür - wie oben erwähnt - die Schiedsgerichtskommission des China-Ausschusses für die Förderung des Internationalen Handels zuständig, im Ausland ist die zuständige Stelle genauer festzulegen. (In Japan z.B. die Schiedsgerichtsvereinigung für den internationalen Handel. Das Schiedsgericht soll bestehen aus einem Angehörigen der Volksrepublik China, einem japanischen Staatsangehörigen und einem Vertreter aus einem 3. Land, über den sich beide Seiten einig sind). Sämtliche Schiedsgerichtsentscheidungen sind sofort rechtskräftig. Beide Parteien sollen aber noch einmal schriftlich versichern, daß sie die Entscheidung voll anerkennen. Die Verliererpartei trägt alle Kosten des Verfahrens!
- XIX. Zwei Kopien des Vertrages, in Chinesisch und(z.B.

Japanisch).

- XX. Zusatzbestimmungen, Bezugnahme auf das Memorandum Trade Abkommen von 1970 etc. etc.

Für die Käuferseite:

CHINA NATIONAL MACHINERY
 IMPORT AND EXPORT CORP.

Für die Verkäufer:

.....

V. "Besondere Schuldverhältnisse"

Über Kaufverträge wurde in Abschnitt IV. bereits bis ins Detail gehende Ausführungen gebracht. An dieser Stelle seien deshalb nur solche Abmachungen erwähnt, die weniger häufig vorkommen, gleichwohl aber nicht unerwähnt bleiben dürfen, wenn die vorliegende Abhandlung einigermaßen vollständig sein soll:

1. TAUSCH-GESCHÄFTE

Das berühmteste Beispiel dieser Art sind die seit 1952 laufenden Tauschgeschäfte mit Ceylon, bei denen China Reis und Ceylon Gummi liefert. 1972 beispielsweise wurden 200 000 t Reis gegen 39.000 t Kautschuk eingetauscht. (25)
 Einzelheiten des Vertrages, wie Austauschmenge, Preisrelation, Vereinbarung der F.O.B.-Klausel, Kontraktmodalitäten etc. finden sich im Band XII/1 des vom Institut für Asienkunde herausgegebenen Sammelwerks über die Verträge der VR China mit anderen Staaten. (26)

2. PATENTABMACHUNGEN:

Seit neuerer Zeit ist China vor allem gegenüber Japan auf eine konziliante Haltung in Fragen der Patentrechte und Lizenzgebühren eingegangen. Bei allen bisherigen Lieferungen von japanischen petrochemischen Anlagen an China sind z.B. 20% der vereinbarten Summe als "Lizenzgebühr" verrechnet worden. Die Chinesen teilen den Gegenwert für technische Entwicklungen in drei Kategorien auf: die eigentlichen "Lizenzgebühren", die Gebühren für die Erstellung von Konstruktionsplänen und die Kosten für die Entsendung von Ingenieuren durch die Lieferfirmen. Die chinesische Seite ist heute bereit, für jede Anlage mit hochmoderner Technologie Lizenzgebühren zu entrichten. Man könne stattdessen aber auch auf fünf bzw. sieben Jahre die Geheimhaltung der jeweiligen Technologie gegenüber Dritten mit dem chinesischen Vertragspartner vereinbaren. Auch über das Problem der eingetragenen Warenzeichen sind mit japanischen Handelspartnern bereits Vereinbarungen getroffen worden. (27)

3. WERK- UND DIENSTVERTRÄGE

Ein typischer Werkvertrag wurde als Nebenobligation u.a. in das Abkommen zwischen der VR China und der Demag-Schloemann-Siemag-Gruppe eingebaut, das am 27.3.1974 unterzeichnet wurde und auf Lieferung eines Kaltwalzwerkes in die Industriestadt Wuhan abzielt. Das deutsche Firmenkonsortium ist unter anderem verpflichtet, für den Betrieb und die Instandhaltung der einmal erstellten Anlagen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu sorgen; es übernimmt auch die Schulung von 190 chinesischen Experten in der Bundesrepublik und in China. 230 deutsche Spezialisten werden die Chinesen in Wuhan bei der Montage und Inbetriebnahme der Anlage beratend unterstützen. Unter

anderem soll ein Verbindungsbüro in Deutschland eingerichtet werden, das mit rd. 50 Fachleuten aus der VR China besetzt wird. Die deutsche Firmengruppe wird für die Abwicklung ein Verbindungsbüro in Wuhan etablieren. (28)

Weitere Werkvertrags-Möglichkeiten haben sich im Verhältnis zu den Japanern aufgetan: So teilte beispielsweise Anfang 1974 die chinesische AHG für Textilwaren der japanischen Handelsfirma Chori mit, China sei bereit, aus japanischen Stoffen Fertigbekleidung herzustellen, die das japanische Unternehmen dann in ihrer Gesamtmenge übernehmen könne. Auch im Agrarbereich bahnen sich Werkverträge ähnlicher Art an: Der Leiter der chinesischen AHG für Nahrungsmittel erklärte z.B. im September 1973 in Tokyo, seine Gesellschaft sei bereit, die Möglichkeit, im japanischen Auftrag bestimmte Reissorten in China anzubauen, wohlwollend zu prüfen. China wolle auch Produkte für die Nahrungsmittelverarbeitung in Japan liefern. Zu diesem Zweck sei die chinesische Seite bereit, anbautechnische Informationen und Saatgut aus Japan zu übernehmen, damit die gelieferten Früchte dem japanischen Normen- und Fabrikationsstandard entsprächen.

Auch in der Lebensmittelindustrie bahnt sich eine Zusammenarbeit an. Einige japanische Firmen untersuchen z.B. die Möglichkeit, den Anbau von Mais, Bohnen, Tomaten und Soya für die Speiseölgewinnung nach China in Auftrag zu geben. (29)

Wesentlich seltener sind Dienstverträge:

Aus den Memoiren Chruschtschows (30) wurde beispielsweise jüngst bekannt, daß China den Sowjets während der frühen fünfziger Jahre eine Gruppe von etwa 200.000 Arbeitern zur Verfügung stellte, die in Sibirien als Waldarbeiter eingesetzt wurden. Peking wünschte damals sogar, daß die Zahl dieser Arbeiter noch weiter erhöht werde, stieß damit aber bei den Russen auf starkes Mißtrauen. In Moskau argwöhnte man damals, wie Chruschtschow bemerkte, daß die Chinesen "Sibirien ohne Krieg besetzen sowie die dortige Wirtschaft durchdringen und die russischen Siedler an Zahlen überrunden wollten". In jedem Fall ist ein solcher Dienstvertrag atypisch.

4. KREDITVERTRÄGE

Gemäß dem Grundsatz, "auf eigenen Beinen stehend", autark die Wirtschaft aufzubauen und möglichst von ausländischen Einflüssen freizubleiben, hat sich China jahrelang beharrlich geweigert, Kredite anzunehmen.

Angesichts des gerade nach 1970 sich immer stärker ausdehnenden Handels und angesichts ferner des Devisenmangels, der in China genauso vorherrscht wie in anderen Ostblockstaaten, ist man inzwischen dazu übergegangen, Kredite versteckt in Anspruch zu nehmen, aber sorgfältig das Wort "Kredit" zu vermeiden. Bei seinem Besuch in London gab der ehemalige chinesische Außenhandelsminister Pai Hsiangkuo im Januar 1973 bekannt, daß China bereit sei, sogenannte "aufgeschobene Zahlungen" für seine Käufe in Großbritannien zu leisten, anstatt den gesamten Handel wie bisher in bar abzuwickeln. Hierbei seien die Schulden in Jahresraten zu begleichen, die Zinsen miteingeschlossen. Überhaupt werden Zinsen niemals getrennt aufgeführt, da sie sich mit

Chinas ideologischem Verständnis nicht verträgen. Es ist ja immerhin bemerkenswert, daß Peking - von ganz wenigen Ausnahmen in den frühen sechziger Jahren abgesehen - auch Entwicklungshilfeleistung heute zinslos gewährt.

Zu erwähnen ist ferner, daß China die Zahlungen für Großraumflugzeuge z.Zt. in Zwei- und Dreijahresraten abträgt. Ähnliche Kreditvereinbarungen sind auch im Zusammenhang mit dem Kauf von Fabriken vorgesehen; seit Anfang 1973 ist China ja zu seiner Politik der frühen fünfziger Jahre zurückgekehrt, wieder ganze Fabrikanlagen zu kaufen. (31)

Auch bei der Lieferung des deutschen Kaltwalzwerkes will die chinesische Importgesellschaft 90% des Gesamtbetrages bis zur Ablieferung im Jahre 1977 und den Rest innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsunterzeichnung (also April 1979) begleichen.

5. Auch MIET- UND PACTHVERTRÄGE wurden bereits abgeschlossen. Besonders bezeichnend hierfür ist die Charterung von Schiffen, beispielsweise von norwegischen Firmen. Allerdings haben auch hier von Anfang an politische Überlegungen immer wieder das reine Wirtschaftskalkül durchkreuzt: Als es beispielsweise Ende der fünfziger Jahre darum ging, ob man Schiffe bauen, kaufen oder aber chartern sollte, plädierten Liu Shao-ch'i und seine Anhänger für die momentan billigste Lösung, nämlich für das Chartern, während Mao, der diese Frage ganz unter politischen Aspekten anging, sofort die langfristigen Konsequenzen ins Auge faßte und - im Sinne seiner Politik, China "auf eigenen Beinen stehen zu lassen" - für das Selberbauen plädierte: Man solle nicht "im Schnecken-tempo" hinter der Technologie anderer Länder herkriechen, sondern durch eigene praktische Initiativen lernen und den Schiffbau als eine Art Pflanzstätte der Technologie betrachten.

Mietverträge sind insofern nur ein vorübergehendes Phänomen und sollen langfristig, wenn die Ideologen recht behalten, keine Existenzberechtigung haben.

VI. Währung, Ausführungen über den Ren-min-bi

(Näheres hierzu in einem späteren Heft)

VII. Messewesen

Ein Wort zum Schluß noch über das chinesische Messewesen. Seit 1957 finden in der Messestadt Canton in Südchina jährlich zweimal, nämlich im Frühjahr und im Herbst, Messen statt, die allerdings ihren Charakter in den letzten Jahren stark verändert haben: Infolge des immer größeren Andrangs von Interessenten reichen die dortigen infrastrukturellen Möglichkeiten nicht mehr aus, um den Strom zu bewältigen. Unter diesen Umständen sind die Verhandlungsplätze für bestimmte Güter (Metalle, Chemie, Maschinen) nach und nach dezentralisiert und nach Shanghai oder Peking verlegt worden. Auf der Messe selbst, die jeweils einen Monat lang dauert, werden aber auch weiterhin Geschäfte in großem Umfang getätigt. Bei der letzten Herbst-Exportwarenmesse 1973 waren Vertreter aus über 150 Ländern und Gebieten gekommen. Mit mehr als 50 Ländern bestehen in der Zwi-

schenzeit bereits Handelsabkommen oder Handelsprotokolle. Bei der Messe selbst wurden mehr als 30.000 verschiedene Artikel gezeigt, 22% davon waren Neuerzeugnisse. 42% aller Exponate kamen aus dem landwirtschaftlichen Primär- und Sekundärbereich. (32)

Flankiert wird diese allgemeine Messe von zahlreichen nationalen *Sonderausstellungen*, wie sie beispielsweise bereits von England, von der Schweiz, Österreich, Frankreich und anderen Ländern ausgerichtet wurden.

Vom 5.9. - 18. 9.1975 soll in Peking auch eine *deutsche Industrieausstellung* stattfinden. Die Internationale Messe- und Ausstellungsdienst GmbH., die im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums die organisatorische und technische Durchführung der Ausstellung übernimmt, hat bereits einen Mietvertrag geschlossen, der die Belegung der gesamten vorhandenen Fläche von rd. 20.000 qm in Peking vorsieht. Bemerkenswert bei diesen Messen ist, daß der Kreis der Ausstellungsbesucher sowohl zahlenmäßig als auch fachlich eng begrenzt wird und einer strengen Auslese unterliegt. Zutritt werden nur technische Fachleute haben, die branchen- oder produktspezifisch zum Besuch der Ausstellung eingeladen sind. Daraus ergibt sich eine allseits begrüßte Reduzierung des Repräsentationsaufwandes der Aussteller. Statt Besprechungsräumen auf den Firmenständen wird ein ganzer Trakt

von Besprechungskabinen eingerichtet werden. Dem Wunsch der chinesischen Seite entsprechend, soll die Ausstellung von einer großen Zahl von Fachvorträgen und Symposien begleitet werden. Der China-Ausschuß für die Förderung des Internationalen Handels behält sich das Einverständnis zum Inhalt der geplanten Referate vor, um von vornherein nicht interessierende Themen auszuschließen. Auch im Bereich der Ausstellungsgüter sind die chinesischen Vorstellungen sehr präzise. Die deutsche Delegation hatte beispielsweise zur Vorbereitung eine Warenliste mit nach Peking genommen, aus der die Chinesen eine strenge Auswahl trafen. Bei der Ausstellung sollen nicht mehr das Exponat und die Verhandlungen über die Lieferkonditionen im Mittelpunkt stehen; vielmehr erwartet man eine detaillierte technische Erläuterung der Ausstellungsgüter. Deshalb sollen zu den Fachvorträgen und Symposien nicht nur Anwendungsspezialisten, sondern gleich Experten aus dem Basisproduktionsbereich herangezogen werden. Im großen und ganzen handelt es sich also hier mehr um eine Informations- als um eine Kaufmesse. Zu erklären ist das ungeheure Informationsbedürfnis nicht zuletzt aus der jahrelangen Selbstisolierung der Volksrepublik China und ihrer Experten. Die Miet- und Ausstellungsverträge, die hierbei geschlossen werden, sind also ebenfalls stark von den Anforderungen einer spezifischen chinesischen Situation geprägt, die in den anderen sozialistischen Ländern nicht so ohne weiteres eine Parallele findet.

- 1) Das Deutsche Reich sowie die junge Sowjetunion verzichteten allerdings nach dem I. Weltkrieg auf ihre Vorrechte in China. Die anderen Mächte zogen auf dem Höhepunkt des Kriegs gegen Japan nach (1943). Gleichwohl blieben die drei Charakteristika des "halbkolonialistischen" Handels bis 1949 weiterbestehen.
 - 2) Zur Internationalen Moskauer Konferenz über Wirtschaftliche Zusammenarbeit vgl. den ausführlichen Bericht von Nan Han-chen, dem Delegationsleiter der chinesischen Gruppe bei der Konferenz, in Peoples China 1952, No. 9, S. 27 ff.
 - 3) Peking Rundschau 1973, No. 33, S. 12; 14, und 1974, No. 20, S. 17 ff.
 - 4) Peking Rundschau 1972, Nr. 34, S. 8; 11; Ausführliches zum Thema vgl. Oskar Weggel, "Die Alternative China", Hamburg 1973, S. 214 ff.
 - 5) Theodor Hermes, "Der Außenhandel in den Ostblockstaaten", Hamburg 1958, S. 104 f.
 - 6) Vgl. Peoples China 1952, No. 9, S. 27 ff.
 - 7) Vgl. "Verträge der Volksrepublik China mit anderen Staaten, Teil 3: Die nichtkommunistischen Länder Europas und die Länder Amerikas, Bd. XII/3 der Schriften des Instituts für Asienkunde in Hamburg, Frankfurt, Berlin 1965, S. 4 - 7, (fortan zitiert als "Schriften XII/1, 2, 3, 4, 5").
 - 8) Hermes, a.a.O., S. 99 ff.
 - 9) **政务院关于在中国国际贸易促进委员会内设立对外贸易仲裁委员会的决定**
- vom 6. Mai 1954, abgedruckt in **中华人民共和国法规选辑**
Peking 1956 S.470-472.
- 10) Vgl. Fußnote 7.
 - 11) Zitiert bei Jerome: Alan Cohen, "The Legal Framework of China's Foreign Trade" in: Harvard Law School, Studies in Chinese Law, No.15, Chinese Law and Sino-American Trade, reprinted from Alexander Eckstein (ed.), China Trade Prospects and United States Policy, 1971, S.168 f.
 - 12) Hierzu referierte ausführlich Prof. Boris Meissner bei der Tagung der "Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht" am 21. Juni 1974 in Köln.
 - 13) Hierzu die mit der Mongolischen Volksrepublik vereinbarten Regelungen:
"Über die rechtliche Stellung des Büros der Handelsvertretung der Volksrepublik China in der Mongolischen Volksrepublik und des Büros der Handelsvertretung der Mongolischen Volksrepublik in der Volksrepublik China."
Artikel I: Das Büro der Handelsvertretung der Volksrepublik China in der Mongolischen Volksrepublik und das Büro der Handelsvertretung der Mongolischen Volksrepublik in der Volksrepublik China sollen die folgenden Funktionen ausüben:
a) Förderung der Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern;
b) im Aufenthaltsland alle Interessen des eigenen Landes in Angelegenheiten des Außenhandels zu ver-

treten;

c) Regulierung von Handelstransaktionen für ihre jeweiligen Länder im Aufenthaltsland;

d) Durchführung des Handels zwischen China und der Mongolei.

Artikel II: Das Büro der Handelsvertretung bildet einen integralen Bestandteil der Botschaft des Landes, das es vertritt.

Die Handelsvertreter und deren Stellvertreter genießen alle Rechte und Privilegien, die den Mitgliedern der diplomatischen Missionen zugestanden werden. Die Gebäude der Büros der Handelsvertretungen sind unverletzlich.

Die Büros der Handelsvertretungen sind berechtigt, einen Code zu verwenden.

Die Büros der Handelsvertretungen unterliegen keinen Beschränkungen der kommerziellen Registrierung. Der Stab des Büros der Handelsvertretungen, die Staatsangehörige des Landes sind, welches das Büro vertritt, sind von den im Gastland erhobenen Einkommenssteuern auf die Bezüge, die sie im Dienste ihrer Regierung erhalten, befreit.

Artikel III: Das Büro der Handelsvertretung handelt im Namen seiner Regierung. Die betreffende Regierung ist nur für Handelstransaktionen verantwortlich, die von den Bevollmächtigten unterzeichnet und im Namen des Büros der Handelsvertretung mit dem Gastland abgeschlossen und garantiert wurden.

Die Namen der Personen, die befugt sind, im Namen des Büros der Handelsvertretung rechtsgültig Handelsverträge abzuschließen, sollen in den amtlichen Zeitungen bekanntgegeben werden.

Artikel IV: Das Büro der Handelsvertretung genießt die Immunitäten, die einem souveränen Staat zugestanden werden, einschließlich jener auf dem Gebiet des Außenhandels. Jedoch einigen sich die Vertragspartner auf folgende Ausnahmen:

a) Streitfragen in Sachen von Außenhandelsverträgen, die vom Büro der Handelsvertretung mit dem Gastland, entsprechend den Bestimmungen von Artikel III des Anhangs, abgeschlossen wurden, werden von den Gerichten des Gastlandes behandelt, sofern keine Bestimmungen über Vorbehalte zur Behandlung durch ein Schiedsgericht oder durch andere Verwaltungsautoritäten vorliegen. Es dürfen jedoch keine Urteile gefällt werden, die die Unverletzlichkeit des Beklagten betreffen..

b) endgültige Urteile, die rechtskräftig wurden und die das Büro der Handelsvertretung betreffen, können mit Zwang durchgesetzt werden. Die Vollstreckung muß aber auf Objekte wie Güter und Forderungen des Büros der Handelsvertretung beschränkt bleiben.

14) Ebenda, Art. III.

15) Ebenda, Art. II, IV.

16) Spätere Verträge sind zu finden in dem Sammelwerk von Wolfgang Bartke, "Agreements of the People's Republic of China with other Countries 1969-1972", Bd. 52 der Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg, Hamburg 1973.

17) Vertragstext in Schriften XII/5, a.a.O., S.137, Artikel 4 (Warenaustausch- und Zahlungsverkehrsabkommen mit der DDR vom 10.10.1950)..

18) Ebenda S.86, Artikel IV (Warenaustausch und Zahlungsabkommen mit Bulgarien vom 12.12.1964, Artikel IV).

19) Vgl. z.B. ebenda S.87 (Warenaustausch und Zahlungsabkommen mit Bulgarien, Artikel VI, Abs.2: "Die Bank jeder Seite hat nach Eingang einer Mitteilung über Zahlungen sofort die Zahlungen vorzunehmen, einerlei ob auf dem Konto der anderen Bank ein Guthaben vorhanden ist oder nicht".

20) Schriften XII/3, a.a.O., S.78 (Handelsabkommen zwischen der Volksrepublik China und Schweden vom 8.11.1957, Artikel VIII).

21) Schriften XII/1, a.a.O., S.125 (Zahlungsabkommen zwischen der VR China und der Republik Indonesien vom 1.9.1954, Artikel 5: "Falls zu irgendeiner Zeit der Differenzbetrag zwischen dem Konto China und dem Konto Indonesien den Betrag von 600.000 Pfund Sterling übersteigt, ist der Mehrbetrag durch die Schuldnerbank nach Aufforderung durch die Gläubigerbank innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Gläubigerbank in Pfund Sterling oder in einer anderen, von der Gläubigerbank akzeptierten Währung zu tilgen."

22) Nachrichten für Außenhandel vom 5. Mai 1971.

23) "How to Approach the China Market", hrsg. von der "Japan External Trade Organisation JETRO", Tokyo, Japan, 1972, S.149 ff.

24) Näheres zur F.O.B. und C. & F.-Klausel in Baumbach-Duden, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 15. Auflage, Paragraph 382, Anhang I, Nr.4.

25) "CHINA aktuell" (fortan C.a.) 1972, Nr.5, Übersicht 58.

26) Schriften XII/1, a.a.O., S.53 ff.

27) NfA, 29.1.1974.

28) Näheres C.a. 1974, Nr.4, Ü.67.

29) Näheres C.a. 1974, Nr.2, S.40.

30) abgedruckt in Auszügen im SPIEGEL 1974, Nr.18, S.129 ff.

31) Zu den Ausführungen Pai Hsiang-kuos über Kreditfragen vgl. C.a. 1973, Nr.2, Ü.62.

32) Peking Rundschau 1973, Nr.48, S.30f.